

99150087001000, 99150087001000

Anerkennung als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121426381/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150087001000, 99150087001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Modul	Sachverhalt
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Anerkennung in Deutschland, Hygienekontrolleurin, Ausbildung, Hygienekontrolleur, Ausland, Anerkennen, Gesundheitsaufseherin, ausländischer Berufsabschluss, Berufsqualifikation, Gesundheitsaufseher
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	15.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Gesundheitsaufseherin/Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher/Hygienekontrolleur erworben. Sie möchten in Deutschland dauerhaft in dem Beruf

Modul

Sachverhalt

arbeiten? Dann müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Wenn Sie eine ausländische Berufsqualifikation als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur besitzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Beruf in dem Bundesland arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Landesbehörde Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung. Neben der Gleichwertigkeit prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Sie erhalten eine Rückmeldung, nachdem Ihr Antrag geprüft wurde.

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie in dem Bundesland als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur arbeiten. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid die wesentlichen Unterschiede. Sie können dann eine Ausgleichsmaßnahme machen.

Erforderliche Unterlagen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel

Modul

Sachverhalt

Zeugnisse, Berufsurkunde)

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Berufserfahrung in dem Beruf
- Nachweise sonstiger Qualifikationen
- Auskunft über einen vielleicht bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen:

- Sie wollen in dem Bundesland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Für die Berufszulassung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Führungszeugnis
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliche Bescheinigung
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat mit dem Nachweis der Deutschkenntnisse der Stufe B2.

Die Nachweise über die persönliche und gesundheitliche Eignung sowie der Sprachkenntnisse müssen nicht bereits bei Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Qualifikation gestellt werden.

Sie müssen Ihre Dokumente in deutscher Sprache

Modul

Sachverhalt

vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
 - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Desinfektorin oder Desinfektor und haben keine Vorstrafen.
 - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch in dem Beruf arbeiten.
 - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur bei der zuständigen Landesbehörde stellen. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in Form von Kopien bei der zuständigen Stelle einreichen.

Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind zum Beispiel Inhalte und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Die zuständige Stelle prüft danach die weiteren Voraussetzungen. Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig und Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie dürfen dann in dem Bundesland als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur arbeiten.

Sollte Ihre Berufsqualifikation nicht mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig sein, erhalten Sie einen Bescheid mit der Erläuterung der wesentlichen Unterschiede. Um wesentliche Unterschiede

Modul	Sachverhalt
	<p>auszugleichen, können Sie eine Ausgleichmaßnahme machen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen können. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie in der Regel nach 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.</p>
Frist	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</p>
Hinweise	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin/Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher/Hygienekontrolleur bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Der Beruf ist reglementiert. Das bedeutet: Man muss eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. • Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, gesundheitliche Eignung, persönliche Eignung, Deutschkenntnisse • Einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der gesundheitlichen Eignung, Nachweis der persönlichen Eignung, Deutschkenntnisse

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bestätigung über den Eingang des Antrags erfolgt nach der Antragsstellung. Eventuelle fehlende Unterlagen werden dabei nachgefordert. • Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden.
Ansprechpunkt	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Anerkennung als Gesundheitsaufseherin beziehungsweise Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher beziehungsweise Hygienekontrolleur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen, Apply for recognition as a health inspector or hygiene inspector with professional qualification from abroad</p>